

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Garagengesetz, LGBL. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch die Verfahrensnovelle 2001, LGBL. für Wien Nr. *) ../2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 42 Abs. 1 wird der Betrag "250 000 S" durch den Betrag "18 168,21 Euro" ersetzt.
2. Im § 46 Abs. 1 wird der Betrag "300 000 S" durch den Betrag "21 000 Euro" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

*) Die LGBL. Nr. der Verfahrensnovelle 2001 ist nach der Verlautbarung etwa Mitte Oktober einzusetzen.

V o r b l a t t

Problem:

Im Hinblick auf die per 1. Jänner 2002 wirksame neue Euro-Währung ist eine formelle Anpassung der Schillingbeträge erforderlich. Dabei sollen die Strafbestimmungen so geändert werden, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt werden.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird dem Grundsatz, dass Änderungen bestehender Normen mit finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen aus Anlass der Euro-Umstellung nicht zulässig sind, Rechnung getragen. So wird die Ausgleichsabgabe exakt umgerechnet, weiters ist eine Änderung der Strafbestimmung nur nach Maßgabe des festgesetzten Umrechnungskurses vorgesehen.

Lösung:

Anpassung des Einheitssatzes und der Strafbestimmung an den Euro.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Entwurf ausschließlich eine Anpassung des Einheitssatzes und der Strafbestimmung an die neue Währung vorsieht, ist mit keinem personellen oder finanziellen Mehraufwand für die Strafbehörden zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Euro-Umstellung sollen auch die Strafbestimmungen an die neue Währung angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Euro-Umstellung mit keinen finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen verbunden sein darf. Der vorliegende Entwurf trägt dem insofern Rechnung, als einerseits der gesetzliche Höchststrafen für die Ausgleichsabgabe, die im Falle, dass die mit einem Bauvorhaben vorgesehenen Kraftfahrzeug-Stellplätze hinter der gesetzlich geforderten Anzahl zurückbleiben, zu entrichten ist, nach dem vom Rat der Europäischen Union mit Verordnung (EG) Nr. 2866/98, unwiderruflich festgesetzten Umrechnungskurs festgesetzt wird. Andererseits wird der gesetzliche Strafraum mit dem Schlüssel von 7 Euro je 100 Schilling umgerechnet.

Durch diese Anpassung ist, da die Verfahrensvorschriften nicht berührt werden, mit keinem Mehraufwand für die Strafbehörden zu rechnen. Ebenso wenig hat die Anpassung Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Entwurf ausschließlich eine Anpassung des Einheitssatzes und der Strafbestimmung an die neue Währung vorsieht, ist mit keinem personellen oder finanziellen Mehraufwand für die Strafbehörden zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine